

Die Regenten selbst sind

- a) entweder unumschränkt, wenn sie das Recht der Gesetzgebung unbedingt ausüben,
- b) oder eingeschränkt, wenn sie hiebei an die Einwilligung der Land- oder Reichsstände gebunden sind.

Die Republiken oder Freistaaten sind:

- a) entweder aristokratisch, wenn nur die vornehmsten Familien das Recht der Gesetzgebung ausüben,
- b) oder demokratisch, wenn auch das Volk Antheil daran hat.

Dem Gesagten zu Folge gibt es also:

| | | | | |
|---------|---|------------|---|------------------|
| Staaten | { | Monarchien | { | unumschränkte, |
| | | | | eingeschränkte, |
| | | Republiken | { | aristokratische, |
| | | | | demokratische. |

§. 57. Kriegsmacht.

Zur Handhabung der innern und äußern Ruhe und Sicherheit hat jeder Staat eine Kriegsmacht nöthig. Sie theilt sich in See- und Landmacht.

Die Landmacht bedarf Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Festungen; die Seemacht — Kriegsschiffe, bemannt mit Seesoldaten und Matrosen, und bewaffnet mit Kanonen.

Die Kriegsschiffe, welche 50 — 120 Kanonen führen, heißt man Linienschiffe; die aber weniger, etwa 20 — 40 an Bord haben, Fregatten. Zehn oder mehrere Linienschiffe bilden eine Flotte; eine geringere Anzahl heißt ein Geschwader.

§. 58. Abgaben.

Zur Unterhaltung des Regenten, des Militärs und der Staatsbeamten u. hat jeder Staat Einkünfte nöthig. Diese zieht er theils:

- a) unmittelbar vom Staatseigenthum, d. i. von Domainen, Kronländern und Regalien, theils
- b) mittelbar aus dem Vermögen und Erwerb der Staatsbürger. Er macht diesen daher Auflagen, und sie bezahlen Abgaben.

Einteilung der Erde.

(Charte Nro. 1. und 2.)

§. 59. Das feste Land.

Das feste Land wird in fünf große Ländermassen abgetheilt, die man Welt- oder besser Erdtheile nennt.

Sie heißen Europa, Asien, Afrika, Amerika und Australien.

§. 60. Alte und neue Welt.

Europa, Asien und Afrika nennt man die alte Welt,